

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### **§ 1**

#### Allgemeines

1. Allen Rechtsgeschäften und Angeboten der J & B GmbH liegen nur die nachfolgenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil als die Firma J & B GmbH ihr ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat. Dies gilt auch für alle zukünftigen Rechtsgeschäfte. Spätestens mit der Entgegennahme der Ware oder Leistung gelten unsere AGB's als angenommen. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit. Dies gilt auch, wenn diesen nicht ausdrücklich widersprochen wird. Die Geschäftsbedingungen gelten sowohl für Mietmessestände aus Systembauteilen als auch für individuell gefertigte Messestände, die zum Erwerb angeboten werden.
2. Die Systemmessestände werden grundsätzlich nur zur Miete für die Dauer einer Messe überlassen. Daher sind ausdrücklich alle gelieferten Teile lediglich vermietet, es sei denn im Angebot und/oder in der Auftragsbestätigung werden die Teile ausdrücklich als Verkaufsteile ausgewiesen.
3. Angebote, die wir unterbreiten, dienen lediglich der Vertragsanbahnung und sind freibleibend und unverbindlich, es sei denn sie sind schriftlich von der J & B GmbH als verbindlich erklärt worden. Der Vertragsschluss kommt nur dann zustande, wenn wir dem Kunden nach dem Angebot eine Auftragsbestätigung zukommen lassen. Wird dieser Auftragsbestätigung nicht binnen 3 Tagen widersprochen, gilt der Vertrag als geschlossen.
4. Angaben der J & B GmbH zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie unsere Darstellungen derselben (z.B. Zeichnungen, Abbildungen, Leistungsverzeichnis) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen, sowie die Ersetzung von Bauteilen durch gleichwertige Teile sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorausgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen.

### **§ 2**

#### Preise

1. Alle Preise gelten, falls nichts anderes vereinbart ist, zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Alle Preise verstehen sich zur mietweisen Gestellung, soweit nichts anderes vereinbart ist, und nur für die jeweilige Messelaufzeit. Unsere Preise verstehen sich ab Mechnich. Kosten für den Transport, Versicherung sowie Übernachtungskosten gehen zulasten des Kunden.
2. Nicht im Preis enthalten sind die messeseitigen Standmietekosten, Anschlusskosten, Kosten für Genehmigungsverfahren sowieso Gebühren aller Art, die von Messegesellschaften erhoben werden. Dazu zählen auch die Kosten für die Abfallentsorgung, für Bodenbeläge und anderen Restmüll, sowie alle Verbrauchskosten wie Strom- und Wasserkosten.
3. Zusatzleistungen erhalten durch eine erneute Auftragsbestätigung oder durch die Unterschrift des Auftraggebers ihre Gültigkeit. Zusätzliche Montageleistungen, die während der Aufbauzeit in Auftrag gegeben werden, werden mit einem Stundensatz € 45,00 pro Arbeitnehmer lohnmäßig abgerechnet.
4. Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind bei Messekunden die Hälfte der Brutto-Auftragssumme bei Vertragsschluss und die weitere Hälfte bei Standübergabe fällig. Bei Erstkunden wird eine Abschlagszahlung von 75 % der voraussichtlichen Brutto-Auftragssumme bei Vertragsschluss fällig und die restlichen 25 % bei Standübergabe.
5. Bei Zahlungsverzug hat der Kunde der Firma J & B GmbH den Verzugsschaden zu ersetzen. J & B GmbH ist nach angemessener Fristsetzung berechtigt, ohne Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurückzutreten und auch Schadenersatz für erbrachte Planungs- und Vorbereitungsleistungen zu fordern. Sämtliche Zahlungen, Teilzahlungen, Gutschriften etc. werden gemäß § 367 Abs. 1 BGB verrechnet. Unter Abbedingung der §§ 366, 367 BGB im Übrigen und trotz anders lautender Bestimmungen des Kunden legen wir fest, auf welche Forderungen wir die Leistung des Käufers anrechnen. Bei Zahlungsverzug, Eintritt von Zahlungsschwierigkeiten, nicht termingemäßer Einlösung von Wechseln oder Schecks, Einleitung von Insolvenzverfahren über das Vermögen des Kunden tritt die sofortige Fälligkeit aller Schulden, auch gestundeter Forderungen (etwa durch Wechselannahme) ein. Rabatte, Nachlässe, Sonderkonditionen etc. entfallen dann für alle noch nicht bezahlten Rechnungen. Rechnungsregulierungen durch Scheck oder Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen, letztere nur bei besonderen Vereinbarungen. Wechselspesen und Wechselsteuer gehen zu Lasten des Kunden. Alle Zahlungen gelten erst an dem Tag geleistet, an dem die Firma J & B GmbH über sie verfügen kann. Die Firma J & B GmbH ist berechtigt, noch ausstehende

- Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorrauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zur Erbringen, wenn ihr nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden wesentlich zu mindern geeignet sind oder durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Kunden aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird.
6. Der Kunde kann eine Aufrechnung nur mit unbestrittenen oder titulierten Forderungen erklären.
  7. Verzögert sich der Beginn oder die Fertigstellung der Arbeiten aus Gründen, die nicht durch die Firma J & B GmbH zu vertreten sind, so ist diese berechtigt, den durch die Verzögerung eintretenden Mehraufwand gesondert zu berechnen. Dies gilt insbesondere dann, wenn seitens des Messeveranstalters eine vorgegebene Aufbauzeit von drei Tagen nicht gewährleistet ist, etwa weil die erforderliche Ausstellungsfläche nicht rechtzeitig geräumt wurde.
  8. Lohn- und Frachtkostenerhöhungen, welche bei Vertragsabschluss nicht bekannt waren, können an den Kunden weiter berechnet werden.

### **§ 3**

#### **Lieferzeit, Montage, Abnahme**

1. Eine Standübergabe erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Verzögerungen aus dem Verantwortungsbereich des Kunden gehen zu dessen Lasten und werden pro Arbeitnehmer der Firma J & B GmbH pro Stunde lohnmäßig mit € 45 abgerechnet. Eine Haftung für verfrüht angelieferte Gegenständen oder verspätet abgeholte Gegenstände wird ausgeschlossen.
2. Verlangt der Kunde nach Vertragsschluss wesentliche Änderungen der Ausführung, verlieren vereinbarte Liefertermine die Verbindlichkeit. Gleiches gilt, wenn der Kunde erforderliche Mitwirkungshandlungen nicht fristgerecht vornimmt oder vereinbarte Abschlagszahlungen nicht fristgerecht leistet. Im letzteren Fall verlängert sich die Lieferzeit entsprechend zum Rückstand des Bestellers.
3. Die Einhaltung der Liefer- und Leistungsverpflichtungen durch die Firma J & B GmbH setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden voraus. Dazu gehört der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, die rechtzeitige Klarstellung und Genehmigung der Pläne, keine bauseitigen Behinderungen, die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstige Verpflichtungen des Kunden. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig oder vollständig erfüllt, so wird die Lieferfrist angemessen verlängert so fallen daraus folgende Mängel oder Schäden den Kunden zur Last.
4. Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der Firma J & B GmbH die Lieferung oder Leistung nachträglich wesentlich erschweren oder unmöglich machen (hierzu gehören z.B. auch nachträglich eintretende Materialbeschaffungsschwierigkeiten, Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrungen, Personalmangel, Mangel an Transportmittel, Witterungsbedingungen (verschneite oder vereiste Straßen etc.), behördliche Anordnungen auch wenn sie bei Lieferanten oder Unterpelieferanten der Firma J & B GmbH eintreten) hat die Firma J & B GmbH auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigt die Firma J & B GmbH, die Lieferung oder Leistung, für die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Sofern die Firma J & B GmbH sich wegen Nichteinhaltung verbindlich vereinbarter Fristen oder Termine in Verzug befindet, ist ein Schadenersatzanspruch des Kunden ausgeschlossen, soweit der Verzug nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht. Für die Folgen unrichtiger oder unvollständiger Angaben sowie von Übermittlungsfehlern bei Abruf haftet der Kunde. Die Firma J & B GmbH ist zu Teillieferungen und Teilzahlungen jederzeit berechtigt.
5. Bei verweigerter, verspäteter, verzögerter oder sonst sachwidriger Abnahme schuldet der Kunde Schadenersatz, es sei denn, die Firma J & B GmbH hat die sachwidrige Abnahme zu vertreten.

### **§ 4**

#### **Gefahrübergang**

1. Sowohl die Preisgefahr als auch die Gefahr des Untergangs des Werkes geht auf den Kunden über, wenn J & B GmbH die Sache dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person übergeben hat. Davon ist auch die eigenständige Verbringung durch die Firma J & B GmbH umfasst. Ansonsten geht die Gefahr zum Zeitpunkt der vereinbarten Standübergabe über. Kann die versandbereite Ware aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht zur Auslieferung gebracht werden, geht die Gefahr am Tage der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Wird der Versand auf Wunsch des Kunden verzögert, geht die Gefahr mit der Meldung der Versandbereitschaft auf ihn über.

## **§ 5** **Abtretung**

Der Kunde kann seine Rechte aus diesem Vertragsverhältnis nur mit Zustimmung der J & B GmbH übertragen.

## **§ 6** **Sicherheitsvorkehrungen/Verpflichtungen des Kunden**

1. Kabinen, Vitrinen und andere abschließbare Möbelstücke sind nicht einbruchssicher. Die Schließmechanismen dienen lediglich als Einbruchhemmer in psychologischem Sinne. Es wird daher dringend die Bestellung einer Standbewachung empfohlen. Es wird dem Kunden außerdem empfohlen, sowohl die vollständige Miete, den Messestand als auch Ausstellungsstücke oder Ähnliches in geeigneter Weise zu versichern. Die Firma J & B GmbH haftet nicht für vom Kunden am Stand hinterlassene Gegenstände. Die J & B GmbH haftet nicht für vom Kunden hinterlassene und von J & B GmbH mitgenommene Gegenstände des Kunden. Reist der Kunde nach Messeende ab, so sind alle mobilen Gegenstände wie Stühle, Hocker, Prospektständer etc., soweit wie möglich, in den Kabinen zu verschließen und die Schlüssel am abgesprochenen Ort zu hinterlegen.
2. Grafiken und andere Unterlagen, die von uns, im Auftrage des Kunden anzufertigen, anzubringen oder aufzustellen sind, liegen in der Verantwortung des Kunden. J & B GmbH prüft weder eine eventuelle Verletzung von Schutzrechten, noch die Richtigkeit der Unterlagen. Der Kunde stellt die J & B GmbH von allen eventuellen Schadensersatzansprüchen durch Rechtsverstöße oder Schreib- und Farbfehlern frei.
3. Es liegt in der Verantwortung des Kunden, Standbegrenzungswände zu bestellen. Es ist gemäß der Richtlinie der meisten Messegesellschaften nicht erlaubt, Rückwände oder Seitenwände vom Standnachbarn zu eigenen Begrenzungszwecken zu nutzen.

## **§ 7** **Zusatzregelung für Mietverträge**

1. Das Mietgut wird ausschließlich für den vereinbarten Zweck und Zeitraum überlassen. Eine ordentliche Kündigung des Mietvertrages ist ausgeschlossen. Die Untervermietung ist nur an Mitaussteller auf demselben Messestand gestattet, wobei die Haftung für das Mietgut bei dem Kunden verbleibt.
2. Der Zustand und die Vollzähligkeit des Mietguts sind vom Kunden beim Empfang zu prüfen. Über die Übergabe wird ein Übergabeprotokoll erstellt. Die Übergabe erfolgt zum vereinbarten Zeitpunkt. Der Kunde ist zur Abnahme verpflichtet, sofern die Voraussetzungen vorliegen. Sollte der Übergabetermin vom Kunden um mehr als zwei Stunden überschritten werden, gilt der Messestand und die Messegegenstände als richtig und mängelfrei übergeben, auch wenn kein unterschriebenes Übergabeprotokoll gefertigt ist.
3. Wenn es sich bei dem Mietgut um gebrauchte Materialien und Sachen handelt, begründen normale Gebrauchsspuren keine Nachbesserungs-, Ersatz- und Rücknahmeansprüche. Dies gilt auch für materialtypische Farb- und Oberflächenabweichungen. Das Mietgut wurde nach Gebrauch des Messestandes gereinigt. Für Verschmutzungen, die durch den umliegenden Messebetrieb in der Messehalle entstanden sind, kann keine Nachbesserung verlangt werden. Es wird dringend empfohlen, für den Abend vor Messebeginn, eine professionelle Standardreinigung zu beauftragen, da sich der Staub in den Messehallen erfahrungsgemäß erst am Abend vor der Messe gelegt hat.
4. Verlust und Beschädigung am Mietgut sind vom Kunden unverzüglich an J & B GmbH zu melden. Die Gefahrtragung des Kunden endet mit der Rückgabe an J & B GmbH.
5. Der Kunde haftet verschuldungsunabhängig für alle Verluste und Schäden am Mietgut in der Zeit, in der sich das Mietgut in seiner Obhut befindet. Er leistet Ersatz für alle notwendigen Aufwendungen für Herstellung oder Reparatur des Mietgutes, maximal bis zu dessen Wert bei der Übergabe an ihn. J & B GmbH empfiehlt, das Mietgut gegen Verlust, Beschädigung und Vandalismus zu versichern. Der Versicherungswert des Mietguts wird von J & B GmbH auf Wunsch mitgeteilt. Dem Kunden obliegt die Obhut- und Aufsichtspflicht bezüglich des gesamten Mietgegenstandes ab Übergabe bis zwei Stunden nach Messeende. Verletzt der Kunde die Obhuts- und Aufsichtspflicht, hat er den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
6. Für die in der Auftragsbestätigung enthaltenden Gegenstände, die der Kunde im Einzelfall nicht benötigt, wird keine anteilige Mietrückzahlung geleistet. Diese Gegenstände können auch nicht ausgetauscht oder gegen andere Leistungen aufgerechnet werden.
7. Eine unvollständige oder unrichtig Lieferung sowie offene Mängel sind unverzüglich nach Lieferung, spätestens bei Übergabe, sofern diese vereinbart wurde, der Firma J & B GmbH anzuzeigen. Dem Kunden ist bekannt, dass die vermieteten Gegenstände grundsätzlich mehrfach zu Ausstellungszwecken verwendet werden und daher nicht neuwertig zu sein brauchen.

8. Die Gewährleistungsverpflichtung der Firma J & B GmbH beschränkt sich unter Ausschluss aller weiteren Ansprüche nach der Wahl von J & B GmbH darauf, etwaige Mängel durch Nachbesserung oder durch Rückvergütung oder Minderung der Vergütung zu beseitigen.
9. Lässt die J & B GmbH eine durch den Kunden gegenüber J & B GmbH gesetzte angemessene Nachfrist für die Nachbesserung verstreichen, so hat der Kunde ein Minderungsrecht. Dies gilt auch in den anderen Fällen, in denen die Nachbesserung fehlschlägt. Der Kunde kann nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die Leistung von J & B GmbH trotz einer Minderung für den Kunden durch ihn beweisbar nicht mehr von Interesse ist.
10. Die Gewährleistung für J & B GmbH entfällt, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte Instandsetzungsarbeiten hat durchführen lassen. Für nicht selbst hergestellte Teile und anderweitige Fremdleistungen beschränkt sich die Gewährleistung darauf, dass die J & B GmbH die gegen den Lieferanten durch die J & B GmbH wegen etwaiger Mängel bestehenden Ansprüche an den Kunden bereits zum jetzigen Zeitpunkt abtritt.

## **§ 8**

### **Zusatzregelung für Kaufverträge**

1. Die Produkte werden frei von Fabrikations- und Materialmängeln geliefert; die Frist für die Geltendmachung der Mängelansprüche beträgt ein Jahr ab Lieferung der Produkte.
2. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab der Abnahme. Für gebrauchte Gegenstände wird keine Gewähr geleistet.
3. Die gelieferten Gegenstände sind unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig zu untersuchen. Sie gelten als genehmigt, wenn dem Verkäufer nicht eine Mängelrüge hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar waren, binnen sieben Werktagen nach Ablieferung des Liefergegenstandes, oder ansonsten binnen sieben Werktagen nach der Entdeckung des Mangels oder dem Zeitpunkt, in dem der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung des Liefergegenstandes ohne nähere Untersuchung erkennbar war, zugegangen ist. Auf Verlangen des Verkäufers ist der beanstandete Liefergegenstand frachtfrei an den Verkäufer zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet der Verkäufer die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil der Liefergegenstand sich an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
4. Bei Sachmängeln der gelieferten Gegenstände ist die J & B GmbH nach ihrer innerhalb angemessener Frist zu treffenden Wahl zunächst zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung verpflichtet und berechtigt. Im Falle des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, Unzumutbarkeit, Verweigerung oder unangemessenen Verzögerung der Nachbesserung oder Ersatzlieferung, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten oder den Kaufpreis angemessen mindern.
5. Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von J & B GmbH, kann der Kunde unten den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
6. Bei Mängeln von Bauteilen anderer Hersteller, die J & B GmbH aus lizenzrechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht beseitigen kann, wird der Kunde nach seiner Wahl seine Gewährleistungsansprüche gegen die Hersteller und Lieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an die J & B GmbH abtreten. Gewährleistungsansprüche gegen J & B GmbH bestehen bei derartigen Mängeln unter den sonstigen Voraussetzungen und nach Maßgabe dieser Allgemeinen Lieferbedingungen nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen den Hersteller und Lieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist. Während der Dauer des Rechtsstreits ist die Verjährung der betreffenden Gewährleistungsansprüche des Kunden gegen J & B GmbH gehemmt.
7. Die Gewährleistung entfällt, wenn der Kunde ohne Zustimmung der J & B GmbH den Liefergegenstand ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Kunde die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.
8. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

## **§ 9**

### **Eigentumsvorbehalt**

1. Die Lieferung der Waren der Fa. J & B GmbH erfolgt unter Eigentumsvorbehalt gem. § 455 BGB mit nachstehenden Erweiterungen. Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher auch künftig entstehenden Forderungen gegen den Kunden Eigentum der Fa. J & B GmbH. Sie bleibt auch darüber hinaus so lange Eigentum der Fa. J & B GmbH, bis ihre sämtlichen Saldoforderungen aus Kontokorrent gegen den Kunden erfüllt worden sind. Das Eigentum an der Ware bleibt auch während ihrer Verarbeitung oder Umbildung bestehen. Es setzt sich nach Fertigstellung des Endproduktes an diesem insoweit fort, dass die Fa. J & B GmbH Miteigentümer des Endproduktes wird. Das Miteigentum an dem Endprodukt entspricht dem Verhältnis des Wertes der Ware zum Wert des Endproduktes. Je-

de Verarbeitung oder Umbildung der Ware bedarf der vorherigen, ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Fa. J & B GmbH. Auch ohne eine solche Zustimmung erfolgt jede Verarbeitung oder Umbildung der Ware im Auftrag der Fa. J & B GmbH, ohne dass der Fa. J & B GmbH hieraus irgendwelche Verbindlichkeiten erwachsen. Der Kunde ist berechtigt, die Ware oder das Endprodukt im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern. Die Veräußerung darf auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsverbindung erfolgen. Zu anderen Verfügungen über die Ware oder des Endprodukts, insbesondere zu deren Verpfändung oder Sicherungsübereignung ist der Kunde nicht berechtigt.

2. Die aus dem Weiterverkauf oder einem sonstigen Rechtsgrund, insbesondere Versicherung und unerlaubter Handlung bzgl. der Ware oder dem Endprodukt entstehenden Forderungen einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Fa. J & B GmbH ab. Die Fa. J & B GmbH ermächtigt den Käufer widerruflich, die an sie abgetretenen Forderungen auf Rechnung der Fa. J & B GmbH aber im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungs-ermächtigung kann nur widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt. Auf Verlangen der Fa. J & B GmbH hat der Käufer der J & B GmbH die Schuldner ihrer an die Fa. J & B GmbH abgetretenen Forderungen bekanntzugeben und die zur Geltendmachung der Rechte der Fa. J & B GmbH erforderlichen Auskünfte zu erteilen.
3. Die dazu notwendigen Unterlagen hat der Kunde auszuhändigen und die Einsichtnahme in seine Bücher und Rechnungen zu gestatten. Auf Verlangen der Fa. J & B GmbH ist der Kunde darüber hinaus verpflichtet, seinen Schuldnern die Abtretung der Forderungen an die Fa. J & B GmbH bekanntzugeben. Unabhängig davon ist die Fa. J & B GmbH berechtigt, die Drittschuldner von der Abtretung der Forderungen des Kunden an die Fa. J & B GmbH in Kenntnis zu setzen. Bei Pfändung oder sonstigen Zugriffen Dritter auf die Ware oder das Endprodukt hat der Kunde auf das Eigentum der Fa. J & B GmbH hinzuweisen. Er ist darüber hinaus verpflichtet, der Fa. J & B GmbH unverzüglich über die Pfändungen oder sonstigen Zugriffe Dritter auf die Ware oder das Endprodukt zu informieren. Bei Pfändungen hat der Kunde der Fa. J & B GmbH unverzüglich das Pfändungsprotokoll zu übersenden und der Fa. J & B GmbH dabei zu versichern, dass der gepfändete Gegenstand mit der von der Fa. J & B GmbH unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Ware identisch ist. Etwa anfallende Interventionskosten gehen in jedem Falle zu Lasten des Kunden. Bei Zahlungsverzug des Kunden, insbesondere bei Zahlungseinstellung, Beantragung oder Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden ist die Fa. J & B GmbH berechtigt, die sofortige Herausgabe der noch nicht weiterverkauften Waren zu verlangen. In diesem Fall ist die Fa. J & B GmbH darüber hinaus berechtigt, die Abtretung der Herausgabeansprüche des Kunden gegen Dritte zu verlangen. In der Zurücknahme sowie in der Pfändung der Ware oder des Endproduktes durch die Fa. J & B GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware gegen Feuer- und Diebstahlsgefahr zu versichern und der Fa. J & B GmbH auf Verlangen den Abschluss der Versicherung nachzuweisen. Die aus der Versicherung der Ware entstehenden Forderungen gegen den Versicherer tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in vollem Umfang an die Fa. J & B GmbH ab.

## **§ 10**

### **Schutzrechte**

1. Die Entwurfsunterlagen, die Planungs-, Zeichnungs-, Fertigungs- und Montageunterlagen sowie das Design und die Konzeptbeschreibung bleiben mit allen Rechten geistiges Eigentum der Fa. J & B GmbH. Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Fa. J & B GmbH die sich daraus ergebenden Unterlagen zu vervielfältigen, selbst zu verwerten oder an Dritte weiterzugeben. Er ist auch nicht berechtigt, daraus Nachbauten zu erstellen.
2. Verstößt der Kunde gegen die Schutzrechte, so hat er eine Vertragsstrafe in Höhe von 80 % des zwischen den Parteien vereinbarten Mietentgeltes für das betroffene Mietgut, mindestens jedoch EUR 6.000 zu zahlen. Die Vertragsstrafe wird auf einen etwaigen Schadensersatzanspruch angerechnet. Ansprüche auf Unterlassung bleiben davon unberührt.
3. Auch nach Zahlung des vereinbarten Mietpreises verbleiben die Schutzrechte an den genannten Unterlagen bestehen.
4. Die Fa. J & B GmbH ist berechtigt, ihren Firmennamen oder den des von ihr beauftragten Unternehmens in angemessener Größe an den von der Fa. J & B GmbH oder nach den Plänen des Kunden hergestellten Gegenständen, insbesondere Messeständen anzubringen. Die Fa. J & B GmbH ist zudem berechtigt, kostenlos und ohne gesonderte Zustimmung des Kunden Bildmaterial der gelieferten Leistungen zu veröffentlichen bzw. für Werbezwecke zu nutzen.

## **§ 11**

### **Datenverarbeitung**

Die Fa. J & B GmbH ist berechtigt, die bezüglich der Geschäftsbeziehungen oder im Zusammenhang mit dieser erhaltenen Daten über den Kunden, gleich ob diese vom Kunden selbst oder von Dritten stammen, gem. dem Datenschutzgesetz zu verarbeiten und aufzubewahren. Die Fa. J & B GmbH garantiert, dass keine Weitergabe von Kundendaten erfolgt, wenn es nicht für die Ausführung des Auftrages erforderlich ist.

## **§ 12**

### **Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens**

1. Die Haftung der Fa. J & B GmbH auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrunde, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieser Vorschrift eingeschränkt.
2. Die Fa. J & B GmbH haftet nicht
  - a) im Falle einfacher Fahrlässigkeit ihrer Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen;
  - b) im Falle grober Fahrlässigkeit ihrer nicht-leitenden Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Pflichten zur rechtzeitigen, mängelfreien Lieferung und Installation sowie Beratungs-, Schutz- und Obliegenheitspflichten, die dem Kunden die vertragsgemäße Verwendung des Lieferungsgegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Kunden oder Dritten oder des Eigentums des Kunden vor erheblichen Schäden bezwecken.
3. Soweit die Fa. J & B GmbH gemäß Abs. 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die sie bei Vertragsschluss als mögliche Folge ihrer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die ihr bekannt waren oder die sie hätte erkennen müssen, bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind.
4. Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht der Fa. J & B GmbH für Sach- oder Personenschäden auf einen Betrag entsprechend der derzeitigen Deckungssumme ihrer Versicherung je Schadensfall beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.
5. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen der Fa. J & B GmbH.
6. Soweit die Fa. J & B GmbH technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihr geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
7. Die Einschränkungen dieser Vorschrift gelten nicht für die Haftung der Fa. J & B GmbH wegen vorsätzlichen Verhaltens, für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz.

## **§ 13**

### **Einlagerung**

1. Grundsätzlich werden keine Gegenstände des Kunden eingelagert. Sofern eine Einlagerung im Einzelfall gewünscht ist, setzt dies voraus, dass ein entsprechender schriftlicher Auftrag erteilt und bestätigt wurde. Die Fa. J & B GmbH haftet für den Schaden, der durch Verlust oder Beschädigung des Gutes in der Zeit von der Übernahme zur Lagerung bis zur Auslieferung entsteht, es sei denn, dass der Schaden durch die Sorgfalt des ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnte. Dies gilt auch, wenn die Fa. J & B GmbH bei einem Dritten einlagert. Hat der Lagerhalter für gänzlichen teilweisen Verlust des Gutes Schadensersatz zu leisten, so ist der Wert am Ort zur Zeit der Übernahme zur Lagerung zu ersetzen. Bei Beschädigung des Gutes ist der Unterschied zwischen dem Wert des unbeschädigten Gutes am Ort und zur Zeit der Übernahme zur Lagerung und dem Wert zu ersetzen, den das beschädigte Gut am Ort und zur Zeit der Übernahme gehabt hätte. Die Fa. J & B GmbH ersetzt Vermögensschäden, die als Folge des Verlustes oder der Beschädigung des Gutes eintreten, Vermögensschäden infolge Falschauslieferung oder verspäteter Auslieferung, Vermögensschäden infolge falscher Beratung sowie sonstige Vermögensschäden, sofern sie am Schaden der Vorwurf grober Fahrlässigkeit oder des Vorsatzes trifft. Die Fa. J & B GmbH haftet nicht für Schäden

- durch höhere Gewalt, durch Verschulden des Kunden oder seines Weisungsberechtigten, durch Krieg oder kriegsähnliche Ereignisse sowie Verfügungen von hoher Hand z. B. durch Beschlagnahme, durch Kernenergie, an radioaktiven Stoffen, an Sachen, die durch radioaktive Stoffe verursacht wurden mit Ausnahme des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit. Die Fa. J & B haftet weiter nicht für Verluste oder Beschädigungen des in Behältnissen aller Arten befindlichen Lagergutes, sofern der Kunde es nicht ein- oder ausgepackt hat, es sei denn, der Kunde weist nach, dass der Schaden durch Behandlung der Fa. J & B GmbH eingetreten ist. Der Kunde hat den Wert des Lagergutes bei Abschluss des Vertrages anzugeben.
2. Offensichtliche Schäden, Verluste, Teilverluste oder Beschädigungen des Lagergutes sind bei Selbstabholung durch den Kunden von diesem spätestens bei der Ablieferung, in allen anderen Fällen am Tag nach der Ablieferung, schriftlich zu rügen. Nicht offensichtliche Schäden sind binnen 14 Tagen nach Annahme des Lagergutes der Fa. J & B GmbH schriftlich anzuzeigen, wobei der Kunde beweisen muss, dass diese Schäden während der der Fa. J & B GmbH obliegenden Lagerung oder Behandlung des Lagergutes entstanden sind. Andere Güterschäden sind innerhalb eines Monats, gerechnet vom Tag der Ablieferung, schriftlich geltend zu machen. Mit Versäumung der vorbezeichneten Rügefristen erlöschen alle Ansprüche gegen die Fa. J & B GmbH, es sei denn, es sind längere Rügefristen vereinbart worden.
  3. Der Mieter hat grundsätzlich zu seiner Lagerfläche jederzeit Zugang, jedoch nur mit ausdrücklicher Genehmigung der Fa. J & B GmbH. Der Zugang richtet sich nach den verkehrsüblichen Zeiten. Die Überarbeitung des eingelagerten Messergutes durch den Mieter oder durch Dritte auf dem Betriebsgelände der Firma J & B GmbH ist nur zulässig, wenn dies die Fa. J & B GmbH gestattet. Überholungsarbeiten, Reparaturen und sonstige Dienstleistungen werden von diesem Vertrag nicht erfasst, sondern sind gesondert zu vereinbaren. Die Mietzeit beträgt ein Jahr und verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn nicht 14 Tage vor Ablauf des Jahres gekündigt wird. Der Mietzins wird jeweils gesondert vereinbart und ist zu Beginn eines jeden Jahres im Voraus zu zahlen.

#### **§ 14** **Erfüllungsort und Gerichtsstand**

1. Erfüllungsort für die Zahlung des Kunden ist Mechernich.
2. Sofern der Kunde Vollkaufmann ist, ist der Gerichtsstand am Sitz der Firma J&B Messedesign GmbH.
3. Es wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
4. Sollte einer dieser Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen durch diese Bedingungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen dieser Bedingungen, sind durch solche zu ersetzen, die in ihrer Wirksamkeit der weggefallenen Bestimmung dieser Bedingungen am nächsten kommt.
5. Die Fa. J & B GmbH behält sich das Recht vor, diese AGB's jeder Zeit und ohne Vorankündigung anzupassen.